

FINMA 2016-24 vom 8. September 2016

FINMA, 2016-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_2016-24

FR: FINMA 2016-24 du 8 septembre 2016

IT: FINMA 2016-24 del 8 settembre 2016

Volltext

Partei: X AG und Y AG, natürliche Personen A und B

Bereich: Unerlaubt tätige Finanzdienstleister

Thema: Unerlaubte Effektenhändlertätigkeit

Zusammenfassung: Die X AG zeichnete Aktien ihrer börsenkotierten Tochtergesellschaft Y AG und verkaufte diese anschliessend zwischen den Jahren 2012 und 2015 mit Hilfe von Vermittlern in eigenem Namen an mindestens 35 private Investoren. Auf diese Weise erzielte die X AG einen Verkaufserlös in Millionenhöhe. Der Aktienvertrieb bildete im Wesentlichen die einzige Geschäftstätigkeit und Einnahmequelle der X AG. Die FINMA stellte fest, dass die X AG bis Ende 2015 unerlaubt eine Emissionshaustätigkeit betrieben hat, ohne über die notwendige Bewilligung zu verfügen (Art. 10 BEHG). A war als Alleinaktionär und einziges Verwaltungsratsmitglied der X AG für deren unerlaubte Tätigkeit verantwortlich.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Liquidation und Konkureröffnung gegenüber der X AG (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 36 BEHG); Publikation einer Unterlassungsanweisung gegen A für die Dauer von 4 Jahren (Art. 34 FINMAG); Verfahrenseinstellung gegenüber der Y AG und Person B unter solidarischer Kostenauflegung.

Rechtskraft: Gegen die Verfügung erhobene Beschwerden wurden vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen, vgl. Urteil BVGer B-6250/2016, B-1592/2017 vom 17.12.2019 (rechtskräftig) sowie B-6230 vom 17.12.2019 (rechtskräftig), soweit letztere nicht zufolge Wiedererwägung als gegenstandlos geworden abgeschrieben wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.